Die Briefkasten an dem Posthause in der Blücherstraße und am Bahnhofsgebäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert. Die beiden Briefkasten resp. am Dienstlocale der Bahnhofs-Post-Expedition und am Eingange in das Bahnhofsgebäude werden unmittelbar vor Abfahrt eines jeden Zuges mit Postbeförderung geleert. — Die Leerung der übrigen Briefkasten in der Stadt erfolgt täglich 6 Mal und zwar um 4½ und 9½ Uhr Vormittags, sowie 12, 4½, 6½ und 8 Uhr Nachmittags.

Wann die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsbestellbezirken (nicht an den Locales der Postanstalten) aushängenden Briefkasten erfolgt, ergiebt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

Taxe für Telegramme.

Für Holstein, außer nach Wesselburen, Oldenburg und Heiligenhafen, 20 Worte 5 Sgr. Nach letzteren drei Orten 10 Sgr. — Für Schleswig, mit Ausnahme nach Friedrichstadt, 10 Sgr. Nach letzterem Ort 5 Sgr.. — Für je 10 Worte mehr die Hälfte der Gebühren mehr.

Ferner kostet ein Telegramm von 20 Worten nach:

	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.		Sgr.
Belgien	—	24	London	1.	26	Schweiz	1. 2
Dänemark	—	16	Norwegen	1.	6	Spanien	2. —
England, mit Ausnahme von London	2.	4	Portugal	2.	8	Dem Norddeutschen Bundesgebiet resp. 5, 10, 15 Sgr., je nach der Entfernung.	
Frankreich	1.	2	Rußland (Europa)	2.	—		
Italien	1.	18	Schweden	1.	10		
			Schweden im Süden	1.	2		

Nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden 16 Sgr. — Nach Holland resp. 8 und 16 Sgr.
Nach Hamburg, Lübeck und Bremen 5 Sgr.

Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1867, nebst Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. December 1869. Gültig vom 1. Januar 1870 an.

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundescasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden.

§ 2. Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich: von einer Summe

von 50 Rthlr. oder weniger	1 Sgr.,	über 900 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	15 Sgr.,
über 50 „ bis 100 Rthlr.	1½ „	„ 1000 „ „ 1100 „	16½ „
„ 100 „ „ 200 „	3 „	„ 1100 „ „ 1200 „	18 „
„ 200 „ „ 300 „	4½ „	„ 1200 „ „ 1300 „	19½ „
„ 300 „ „ 400 „	6 „	„ 1500 „ „ 1600 „	24 „
„ 400 „ „ 500 „	7½ „	„ 1900 „ „ 2000 „	30 „
„ 500 „ „ 600 „	9 „	„ 2900 „ „ 3000 „	45 „
„ 600 „ „ 700 „	10½ „	„ 3900 „ „ 4000 „	60 „
„ 700 „ „ 800 „	12 „	„ 4900 „ „ 5000 „	75 „
„ 800 „ „ 900 „	13½ „	„ 9900 „ „ 10000 „	150 „

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. der Summe 1½ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§ 3. Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§ 2) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Courses.

(Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. December 1869):

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempeladgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7 Gulden	=	4 Rthlr.	— Sgr.
Bremer Louisd'or Thaler	10 Thaler Gold	=	11 „	— „
Hamburger Mark Banco	2 Mark	=	1 „	— „
Pfund Sterling	100 Pfund	=	675 „	— „
Francs oder Lire	300 Francs oder Lire	=	80 „	— „
Oesterreichische Währung	150 Gulden	=	85 „	— „
desgleichen	1 Gulden (effectiv)	=	½ „	— „
Russische Währung	100 Rubel Silber	=	85 „	— „
desgleichen	1 Rub. Silb. (effect.)	=	1 „	2 „
Nordamerikanische Währung	1 Dollar	=	1 „	— „
desgleichen	1 Dollar (effectiv)	=	1 „	12½ „
Dänische Währung	100 Thaler R. M.	=	75 „	— „
Schwedische Währung	1000 Thaler R. M.	=	375 „	— „
Finnische Währung	1000 Mark	=	269 „	— „
Spanische Währung	8 Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11 „	— „
Portugiesische Währung	1 Milréis	=	1½ „	— „

§ 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundescasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.